

# Aktivitäten und Initiativen in Europa 3/1980



## *Berichtsentwurf des Forschungsauftrages „Raumordnung beiderseits der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Schweiz und Österreich – unter besonderer Berücksichtigung der Zentren und Achsen“*

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Bereich der räumlichen Ordnung und Entwicklung setzt detaillierte Kenntnisse sowohl der raumordnungsrelevanten Programme, Pläne und Maßnahmen in diesen Räumen als auch der räumlichen Situation beiderseits der Staatsgrenze voraus. Diese Kenntnisse lagen 1976 bei der Vergabe des Forschungsauftrages an die Arbeitsgemeinschaft *ERIPLAN* und *ZIRTUM*\* noch nicht in der erforderlichen Vollständigkeit und in handhabbar aufbereiteter Weise vor. Insbesondere bezüglich der wichtigsten raumordnungspolitischen Instrumente für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung dieser Räume – zentrale Orte und Achsen – war diese Zusammenstellung und Aufbereitung vordringlich, um mit dieser Grundlage dem Ziel der grenzüberschreitenden Abstimmung entsprechender Programme, Pläne und Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Integration der Staaten in Mitteleuropa durch Harmonisierung der räumlichen Entwicklung der Grenzräume näherkommen zu können.

Mit dieser Zielsetzung und zur Überwindung der national begrenzten Sicht bei Vollzug und Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms wurde der Auftrag Anfang 1977 vergeben. Eine Beschränkung auf die Grenzräume mit den Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Schweiz und Österreich war sachlich und politisch für diesen Forschungsauftrag geboten.

### *Auszug aus dem Bericht:*

#### Rechtsinstrumente zum Schutz der Landschaft

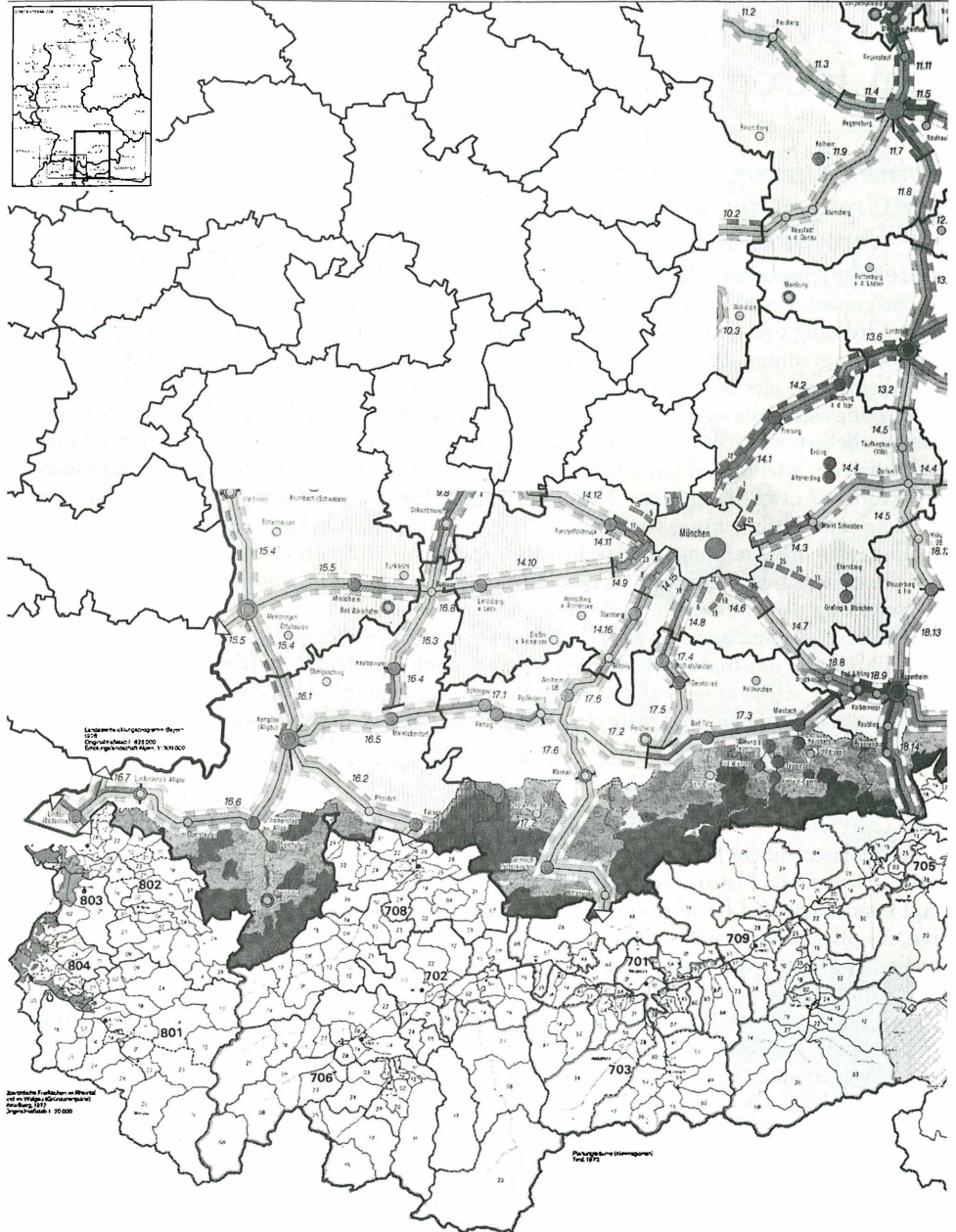
Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bietet mehrere Schutzkategorien, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsbereich des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu gestalten:

- die Landschaftsplanung (i. w. S.) für die verschiedenen Planungsebenen: für das Land das Landschaftsrahmenprogramm, für die Region die Landschaftsrahmenpläne, für die Gemeinde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Landschaftsplan und für die Ebene der Bebauungsplanung den Grünordnungsplan (Art. 3 BayNatSchG)
- die Ausweisung von Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG) und als deren besondere Form
- die Ausweisung von Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG)
- die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (Art. 10 BayNatSchG)
- die Ausweisung von Naturparks (Art. 11 BayNatSchG) sowie
- der besondere Schutz für Landschaftsbestandteile und Grünbestände (Art. 12 BayNatSchG), darüber hinaus
- die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern (Art. 9 BayNatSchG).

Als Zielsetzung erklären das BayNatSchG und das TirNatSchG die Erhaltung, Pflege und

Projektleiter von ERIPLAN ist Dipl.-Ing. Jacques Robert

Projektleiter von ZIRTUM (Zentralinstitut für RO d. TU München) ist Dr. W. Istel



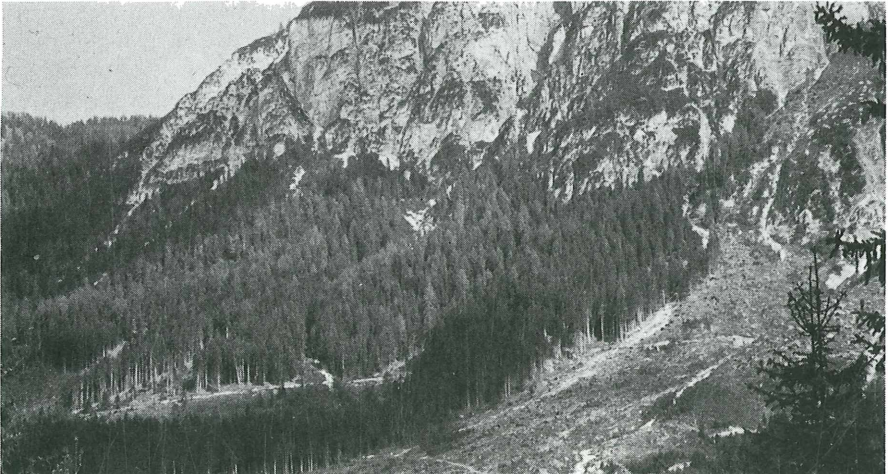
Gestaltung der natürlichen Lebensräume, die als Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsbe-  
reich des Menschen dienen (Art. bzw. § 1). Das TirNatSchG erkennt auf die Verpflichtung,  
sich zugunsten nachfolgender Generationen einzuschränken (§ 1 Abs. 2); das BayNatSchG  
dagegen fordert die Erhaltung des Leistungsvermögens von Natur- und Landschaftshaushalt  
(Art. 1 Abs. 2) – wie überhaupt in der wiederholten Anführung ökologischer Gesichtspunkte  
eine besondere Grundeinstellung des bayerischen Gesetzes gesehen werden kann (vgl. Art.  
5–12).

In bemerkenswertem Ausmaß werden für Bayern die auf Art. 21 BayNatSchG beruhenden  
Allgemeinheitsrechte (Erholung in der freien Natur) herausgestellt, die als ein Schwerpunkt  
dieses Gesetzes zu werten sind. Art. 21 BayNatSchG (Recht auf Naturgenuss und Erholung)  
kennt in den Nachbarländern keine Entsprechung; dort wird durch eine betont restriktive  
Haltung auf den mehr passiven Schutz des physischen Lebensraumes abgestellt.

Die Ausweisung von Schutzräumen wird allgemein durch das öffentliche Interesse legiti-  
miert, das auf wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Gründen beruhen kann. Die  
Verwendung gleicher oder ähnlicher Bezeichnungen (Natur-, Landschaftsschutzgebiet,  
Natur-, Nationalpark) bezieht sich auf nahezu identische Inhalte.

Der Naturschutz wird weitgehend einheitlich gehandhabt. Naturschutzgebiete zeichnen  
sich durch Eigenschaften wie Ursprünglichkeit, besondere Schönheit oder Eigenheit aus.

*Die Organisation des Natur- und Landschaftsschutzes ist in den Ländern ähnlich geregelt.*  
Oberste Naturschutzbehörden sind die Landesregierungen, dann folgen in Österreich die  
Bezirksverwaltungen, in Bayern die Bezirksregierungen als höhere und die Kreise als untere  
Naturschutzbehörde. Fachlich beratende Naturschutzbeiräte bestellen die Landesregierungen  
in Salzburg, Tirol und Bayern (hier auch die unteren und höheren Naturschutzbehörden).  
Tirol und Salzburg ernennen daneben für jeden politischen Bezirk einen Naturschutzbeauf-  
tragten; diese können sich in Tirol auf Ortsvertrauensleute in den Gemeinden stützen (§ 33  
TirNatSchG). Zur Verfolgung von Naturschutzinteressen wird den autorisierten Institutionen  
allgemein ein ausdrückliches Grundstückszutrittsrecht eingeräumt (§§13 VNSchG und 24  
VLSchG; § 34 TirNatSchG; § 32 SNG; Art. 48 BayNatSchG). *Das Rechtsinstitut der Land-  
schaftsplanung mit ihren verschiedenen Ebenen, wie sie im BayNatSchG verankert ist, findet  
in den österreichischen Gesetzen keine vergleichbaren Ansätze.*



Der „Obererlawieswald“: Ein Tannenwald-Relikt in Tirol (siehe Beitrag von R. Ernstbrunner auf Seite  
132).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [1980\\_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Aktivitäten und Initiativen in Europa 3/1980; Berichtsentwurf des Forschungsauftrages "Raumordnung beiderseits der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Schweiz und Österreich - unter besonderer Berücksichtigung der Zentren und Achsen" 129-131](#)